

DIREKTVERGABE
WINDKRAFTFLÄCHEN
STAATSFORSTEN AN
GEMEINDE

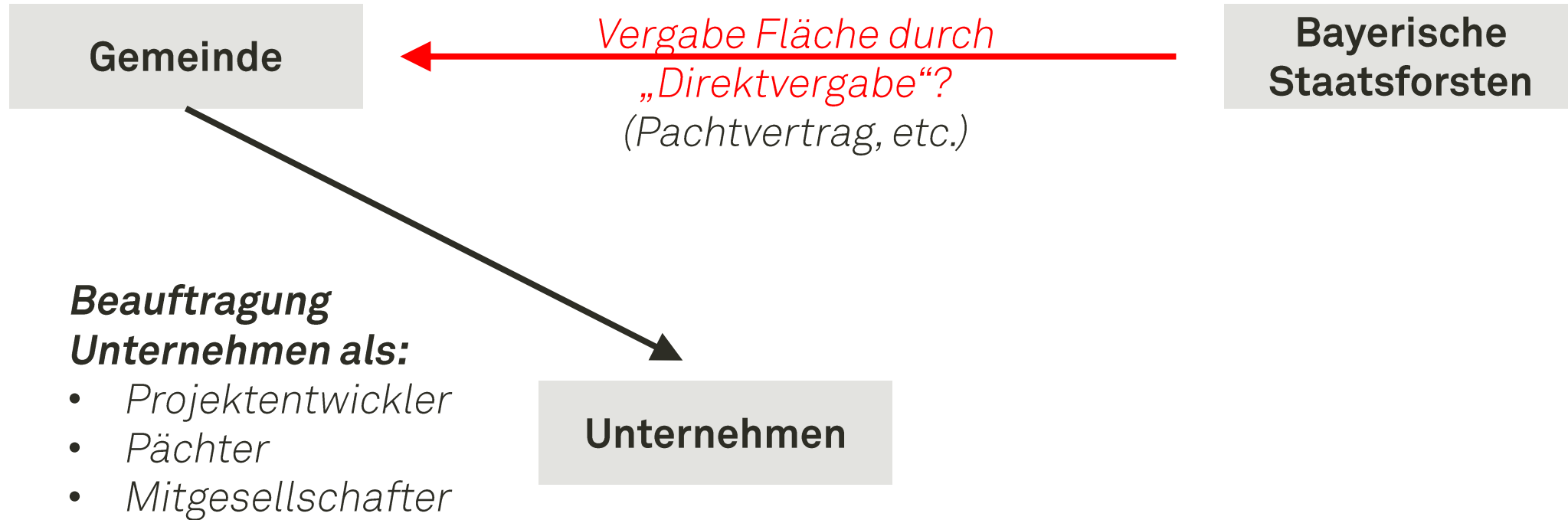
MÜNCHEN, 19.2.2024

RA DR. MAX PEIFFER
RAin ANETTE PURUCKER, LL.M.



FRAGESTELLUNG

ÜBERSICHT



- ➔ Gemeinde kann eigene und BaySF-Flächen zu einheitlichem Projekt bündeln
- ➔ Gemeinde kann kommunalen Belangen bei Windkraftprojekten Rechnung tragen

Fragestellung:

- Kann BaySF Flächen ohne formelles Vergabeverfahren den Gemeinden überlassen?

Grenzen durch § 18 GWB?

- Nur, wenn BaySF hinsichtlich der Windkraftflächen eine **marktbeherrschende Stellung** hat.
- Räumliche und sachliche Marktabgrenzung nach dem **Bedarfsmarktkonzept**, d.h. maßgeblich ist Austauschbarkeit der Flächen aus Sicht interessierter Unternehmen
 - keine Begrenzung auf regionale Teilmärkte feststellbar
 - Keine Begrenzung auf Waldflächen feststellbar
- Daher: BaySF steht im Wettbewerb um windtaugliche Flächen in ganz Bayern (ggf. sogar bundesweit): keine marktbeherrschende Stellung

Grenzen durch § 19 GWB?

- Selbst wenn BaySF marktbeherrschende Stellung hätte: Direktvergabe wäre **kein Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung**
 - Denn: BaySF vergibt die Flächen nicht selbst, sondern überlässt dies der Gemeinde (→ keine „Beherrschung“ der gesamten BaySF-Flächen, vielmehr vergibt jede Gemeinde nach ihren eigenen Vorstellungen)
 - Denn: Gemeinden würden nicht selbst zu Windkraftbetreiber, sondern wählt ihrerseits einen Projektierer aus.
- Gemeinden müssten selbst Vergabepflichten einhalten, sofern einschlägig

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

HINWEIS



Die vorstehenden Darstellungen sind lediglich als allgemein gehaltene Diskussionsgrundlage zur Vorstellung von Zwischenergebnissen gedacht. Dieser Workshop stellt keine Rechtsberatung dar. Insbesondere wird keine Haftung dafür übernommen, dass die mündlichen Ausführungen und die Darstellungen in dieser Präsentation bezogen auf die jeweiligen Einzelfälle zutreffend sind. Rechtliche Begutachtungen sind nur anhand konkreter Fälle und im Hinblick auf genau umrissene Fragen möglich.

Die mündlichen Ausführungen und die Darstellungen in dieser Präsentation geben die Rechtsmeinung des Verfassers wieder. In denjenigen gesetzlich nicht eindeutig geregelten Rechtsfragen, die auch noch nicht durch die höchstrichterliche Rechtsprechung entschieden worden sind, kann keine Haftung dafür übernommen werden, ob diese Fragen im Rahmen einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung letztlich anders beurteilt werden.

WEGWEISEND
IM ENERGIEMARKT
ASSMANNPEIFFER
RECHTSANWÄLTE



DR. MAX PEIFFER

PEIFFER@ASSMANN-PEIFFER.DE

+49 89 2155 125 92



ANETTE PURUCKER, LL.M.

PURUCKER@ASSMANN-PEIFFER.DE

+49 89 2155 125 93

ASSMANNPEIFFER

AMALIENSTRASSE 67, 80799 MÜNCHEN

WWW.ASSMANN-PEIFFER.DE

